AMTSBLATT DER



STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2019/34

Xanten, 06.11.2019

33. Jahrgang

Inhalt:

	Seite
Tagesordnung der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulverbandes "Gesamtschule Xanten-Sonsbeck" am 12.11.2019	2
Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes "Gesamtschule Xanten-Sonsbeck" am 12.11.2019	3 – 4
Erneute öffentliche Bekanntmachung des Inkrafttretens der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße"	4 – 8

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,

Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur

Wassermühle 2; <u>Lüttingen:</u> Bäckerei Dams, Salmstr. 15; <u>Marienbaum:</u> Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; <u>Obermörmter</u>: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); <u>Vynen:</u> Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; <u>Wardt</u>: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten

GmbH, Am Meerend 2

EINLADUNG

zur <u>nichtöffentlichen Sitzung</u> des Rechnungsprüfungsausschusses des Schulverbandes "Gesamtschule Xanten-Sonsbeck" <u>am Dienstag, 12.11.2019, 17:30 Uhr</u>

im Raum 114 des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten.

Tagesordnung

Nichtöffentlicher Teil

1.	Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden	
2.	Anträge zur Tagesordnung	
3.	Genehmigung der Niederschrift vom 13.11.2018	
4.	Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit	
5.	Prüfung des Jahresabschlusses 2018	(GS 14/67)
6.	Anfragen von Ausschussmitgliedern, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	
7.	Mitteilungen des Verbandsvorstehers, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	
8.	Fragen von Ausschussmitgliedern, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	

Xanten, 23.10.2019

gez.:

Michael Ullenboom Vorsitzender

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes "Gesamtschule Xanten-Sonsbeck"

am Dienstag, 12.11.2019, 18:00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1.	Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden	
2.	Anträge zur Tagesordnung	
3.	Genehmigung der Niederschrift vom 08.07.2019	
4.	Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit	
5.	Bekanntgabe des Jahresabschlusses 2018 der Gesamtschule Xanten- Sonsbeck	(GS 14/68)
6.	Feststellung des Jahresabschlusses 2018 und Entlastung des Verbandsvorstehers	(GS 14/69)
7.	Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus dem Jahr 2018 in das Jahr 2019	(GS 14/66)
8.	Zulassung von Sachverständigen zu Tagesordnungspunkt 9	
9.	Bericht des Schulleiters der Gesamtschule Xanten-Sonsbeck über die aktuelle Situation	
10.	Beschlussfassung über die Nachtragshaushaltssatzung der Gesamtschule Xanten-Sonsbeck für das Jahr 2019	(GS 14/71)
11.	Haushaltssatzung für das Jahr 2020	
11.1	Erlass des Stellenplanes 2020 für den Schulverband "Gesamtschule Xanten-Sonsbeck"	(GS 14/65)
11.2	Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gesamtschule Xanten- Sonsbeck für das Jahr 2020	(GS 14/70)
12.	Änderung des Schulnamens	(GS 14/73)
13.	Analoge Anwendung des Stadtrechtes der Stadt Xanten; hier: Vergabeordnung in der Fassung vom 12.12.2018	(GS 14/72)
14.	Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	
15.	Mitteilungen des Verbandsvorstehers, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	
16.	Fragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, soweit sie in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind.	

Nichtöffentlicher Teil

1. Eröffnung des nichtöffentlichen Teils

- 2. Genehmigung der Niederschrift vom 08.07.2019
- 3. Feststellung von Ausschließungsgründen wegen Befangenheit
- 4. Vermietung des Hauptschulgebäudes der Stadt Xanten an den (GS 14/74) Schulverband "Gesamtschule Xanten-Sonsbeck"
- 5. Anfragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 6. Mitteilungen des Verbandsvorstehers, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.
- 7. Fragen von Mitgliedern der Verbandsversammlung, soweit sie in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind.

Xanten, 24.10.2019

gez.: Reiner Weber Vorsitzender

Erneute Bekanntmachung

Inkrafttreten der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße"

Bebauungsplan Nr. 97, 7. Änderung

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 05.07.2018 die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße" als Satzung beschlossen.

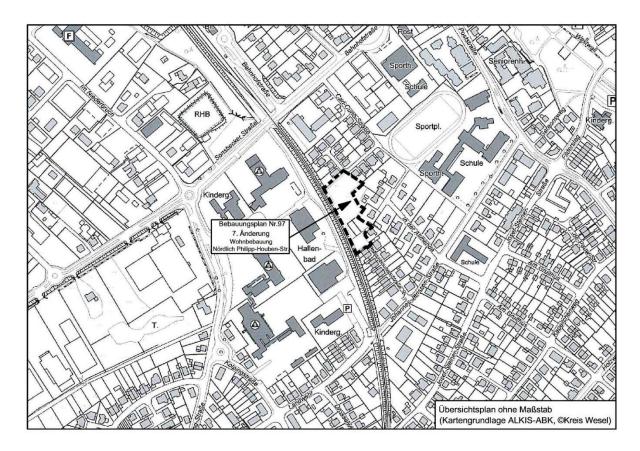
In der Ratssitzung wurde eine Planurkunde des Bebauungsplanes Nr. 97, 7. Änderung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen ausgehangen/ zur Einsicht ausgelegt, die bis auf die in der Drucksache genannten redaktionellen Änderungen, unverändert war. Aus bislang nicht nachvollziehbaren Gründen wurde in dieser Planurkunde das Baufenster WA1 zwar zeichnerisch richtig dargestellt, jedoch textlich mit einer falschen Vermaßung versehen. Der Bebauungsplan ist am 25.07.2018 mit diesem Vermaßungsfehler bekannt gemacht worden.

Eine Änderung/ Verkleinerung des Baufensters WA 1 war zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt/ vorgesehen worden.

Aufgrund der fehlerhaften Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 97, 7. Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 97, 7. Änderung nochmals in der Fassung des Beschlusses vom 05.07.2018 mit berichtigter Ausfertigung vom 04.11.2019 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt gemäß § 214 Abs. 4 rückwirkend zum 25.07.2018 in Kraft.

Die erneute Bekanntmachung dient dem Zweck, den Ausfertigungsmangel zu heilen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97, 7. Änderung "Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße" umfasst die eingeschlossenen Flurstücke: alle Gemarkung Xanten, alle Flur 6, Flurstücke 1352 (tlw.), 1354, 1355, 1431, 1519 und ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.



Im Einzelnen wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97, 7. Änderung "Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße" wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die Wohnbebauung an der Carl-Cuno-Straße,
- im Osten durch die Wohnbebauung an der Carl-Cuno-Straße/ In der Allmende,
- im Süden durch die Wohnbebauung an der Philipp-Houben-Straße,
- im Westen durch den Bahndamm.

Ziel der Planung ist eine zentrumsnahe Siedlungsentwicklung, um Xanten als attraktiven Wohnstandort zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Ausweitung des Wohnungsangebots insbesondere in Nähe zum historischen Stadtkern und weiteren Infrastruktureinrichtungen im unmittelbaren Umfeld der Sonsbecker Straße ist ein wichtiger strategischer Baustein zum Erhalt einer lebendigen Innenstadt.

Planungsrechtlich wird durch die vorliegende Änderung eine wünschenswerte städtebauliche Nachverdichtung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 ermöglicht. Dies entspricht der Vorgabe des § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, nach der die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung, und der Vorgabe des § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB (Bodenschutzklausel), nach der eine behutsame Nachverdichtung an verträglicher Stelle erfolgen soll.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634) i. V. m. § 52 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße" gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 97, 7. Änderung "Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße" liegt mit der Begründung im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Denkmalpflege, Sachgebiet Stadtplanung, 3. OG Neubau,

montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen ebenfalls dort Auskunft erteilt.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB können die Planungsunterlagen auch im Internet unter folgendem Link eingesehen werden:

https://www.xanten.de/de/inhalt/bebauungsplaene-der-stadt-xanten/

sowie über das zentrale Internetportal des Landes.

Hinweise

Gleichzeitig wird

- a) gemäß § 44 Abs. 5 BauGB,
- b) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB,
- c) gemäß § 214 Abs. 4 BauGB,
- d) gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und
- e) gemäß § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

auf Folgendes hingewiesen:

a) Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

§ 44 Abs. 4 BauGB

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

b) Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von

Mängeln der Abwägung

§ 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

- 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

c) Ergänzendes Verfahren

§ 214 Abs. 4 BauGB

Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

d) Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB i.V.m. § 47 VwGO

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

e) Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 97, 7. Änderung "Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung rückwirkend zum 25.07.2018 in Kraft.

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

Ich bestätige hiermit, dass der Bebauungsplan Nr. 97, 7. Änderung "Wohnbebauung nördlich Philipp-Houben-Straße" mit dem Ratsbeschluss vom 05.07.2018 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist. Gleichzeitig ordne ich hiermit die Bekanntmachung an.

Xanten, 04.11.2019

gez.: Thomas Görtz Bürgermeister